



## Vertrag über

# FRISCHWASSERNUTZUNG

mit dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“

Schlotheim  
Thomas-Müntzer-Straße 2  
99994 Nottertal-Heilingen Höhen

Tel.: 036021 – 9843  
Fax: 036021 – 98440

E-Mail: [info@tazv-notter.de](mailto:info@tazv-notter.de)  
Web: [www.tazv-notter.de](http://www.tazv-notter.de)

Vertrag über die Nutzung von Frischwasser (Gartenbewässerung oder  
Tierversorgung), welches nicht in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Zwischen dem

**Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Thomas-Müntzer-Straße 2, 99994 Nottertal-Heilingen Höhen  
(im Folgenden TAZV genannt)**

und dem Kunden

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Kundennummer

\_\_\_\_\_

Verbrauchsstelle (Ort, Straße, Nr.)

\_\_\_\_\_

Rechnungsadresse (falls abweichend von der Verbrauchsstelle):

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung von Frischwasser zur Gartenbewässerung oder Tierversorgung. Dabei wird diese Frischwassermenge nicht für die Berechnung von Kanalbenutzungsgebühren verwendet.

Der Kunde installiert auf seinem Grundstück einen geeichten Zwischenzähler mit Einbaugarnitur für die Gartenbewässerung. Der Zwischenzähler ist frostsicher und ortsfest einzubauen. Der Wasserzähler unterliegt der Eichpflicht und ist alle 6 Jahre zu wechseln. Die Kosten für den Wasserzähler sind vom Kunden zu tragen.

Die Erstinstallation des Zwischenzählers ist durch eine Fachfirma mit einem Befähigungsnachweis lt. DIN 1988 vorzunehmen.

**Die Entnahmestelle für die Gartenbewässerung / Tierversorgung muss so gestaltet sein, dass das entnommene Wasser nicht in den öffentlichen Kanal gelangen kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich unmittelbar bei der Entnahmestelle keine Abläufe mit einer direkten oder indirekten Verbindung in das öffentliche Kanalnetz befinden.**

**Für die ordnungsgemäße Anerkennung der Anlage ist nach Installation des Zwischenzählers eine Abnahme durch den TAZV erforderlich. Diese erfolgt nach der Anzeige der ordnungsgemäßen Errichtung der Zwischenzähleinrichtung durch den Kunden. Für den Zwischenzähler werden keine Grundgebühren erhoben. Für die Abnahme, Verwaltung und Abrechnung entsprechend der Eichdauer bis 6 Jahre, ist jedoch gemäß Verwaltungskostensatzung eine Gebühr in Höhe von derzeit 82,00 € zu entrichten.**

Die Absetzung der Mengen des Zwischenzählers von der Abwassergebührenberechnung ist erst nach erfolgreicher Abnahme durch den TAZV möglich.

Schlotheim, den \_\_\_\_\_

Kontakt (z. B. Telefon) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift TAZV „Notter“

\_\_\_\_\_

Unterschrift Kunde



# MERKBLATT

## zum Einbau eines Gartenwasserzählers

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“

Schlotheim  
Thomas-Müntzer-Straße 2  
99994 Nottertal-Heilingen Höhen

Tel.: 036021 – 9843

Fax: 036021 – 98440

E-Mail: [info@tazv-notter.de](mailto:info@tazv-notter.de)

Web: [www.tazv-notter.de](http://www.tazv-notter.de)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 14 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" können die mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, von der Schmutzwassermenge abgezogen werden.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Der Gartenzähler sollte in unmittelbarer Nähe des Hauptwasserzählers und in einem frostsicheren Raum montiert werden. Eine Außenmontage, wonach der Gartenzähler in den Wintermonaten wegen der Frostsicherheit demontiert werden muss, ist untersagt und muss umgehend geändert werden.
2. Der Gartenzähler muss ortsfest und gut zugänglich sein.
3. Vor dem Gartenzähler muss ein KFR-Ventil (ein kombiniertes Freistromventil mit Rückflussverhinderer) eingebaut werden.
4. Hinter dem Gartenzähler muss ein Freistromventil mit Entleerung eingebaut werden.
5. Die Entnahmestelle muss nach außen geführt werden. Entnahmestellen, die in Kellerräumen oder Garagen montiert sind, werden nicht genehmigt.
6. Es muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtungen nur solche Wassermengen entnommen werden, die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Es darf keine Verbindung zu sonstigen Geräten oder der übrigen Hausinstallation vorgenommen werden.
7. Der Entnahmehahn muss mit einer Sicherungskombination, bestehend aus Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter, versehen sein.
8. Die Montage von Rohrleitungsinstallation und Zähler ist durch den Hausbesitzer zu veranlassen und nach Regeln und dem Stand der Technik auszuführen.
9. Die Abnahme der Gesamtinstallation (Rohrleitung und Gartenzähler) erfolgt nur durch den Trink- und Abwasserzweckverband "Notter". Zur Abnahme zählt die Verplombung der Messeinrichtung.
10. Der Gartenzähler unterliegt der Eichordnung (Eichpflicht - Wechsel alle 6 Jahre).
11. Jegliche Änderung an der Rohrleitungsinstallation, dem Gartenzähler oder der Verplombung ist vor Arbeitsbeginn dem Trink- und Abwasserzweckverband "Notter" zu melden.
12. Die Ablesung erfolgt jährlich mit der Jahresverbrauchsablesung. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu erbringen.

Unsere Erfahrungen und Hochrechnungen haben ergeben, dass sich ein Gartenzähler nur bei höheren Abnahmemengen (ca. mehr als 15 m<sup>3</sup> / 15.000 l pro Jahr) nach einigen Jahren amortisiert.